

**Satzung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein über die Ablösung von
Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung der Ortsgemeinde
Heidesheim am Rhein
vom 30.03.2009**

Der Ortsgemeinderat Heidesheim am Rhein hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), sowie des § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) vom 24. Januar 1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, eine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 – 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung und Unterhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung hat Gültigkeit für die gesamte Ortslage der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein. Der Lageplan im Maßstab 1 : 10.000 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 % der Höhe der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 3.400,- € (in Worten: Dreitausendvierhundert) festgesetzt.
- (2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Ortsgemeinde Heidesheim über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz vom 02. März 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heidesheim, den 30.03.2009

(Jens Lothar Hessel)
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung
oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen
soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.